



Garrel, den 09.05.2022

Bekanntmachung

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG *) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG *) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG *) sowie Anlage 1 Ziffer 4.5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009, Nds. GVBl. S. 374) wird Folgendes verfügt:

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 (I) NLöffVZG in der Gemeinde Garrel

2.

- 1) am Sonntag, den 22.05.2022, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- 2) am Sonntag, den 19.06.2022, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
- 3) am Sonntag, den 18.09.2022, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

2. Etwaige zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Maßnahmen oder Auflagen zur Ladenöffnung nach dem Infektionsschutzgesetz, durch die Niedersächsische Corona-Verordnung oder eine Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg bleiben hiervon unberührt und gehen der unter 1. genannten Regelung vor.
3. Aus unter Nr. 2 genannten Grund wird die Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

Begründung:

Gemäß § 5 (I), (II) NLöffVZG kann die Gemeinde Garrel als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen des Ortsbereiches oder einer sie vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen - unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG - an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Diesen erforderlichen Antrag hat der Handels- und Gewerbeverein Garrel e.V. (HGV Garrel) als berechtigte Vertretung der Verkaufsstellen und Ladengeschäfte gestellt. Nach § 5 (III) 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken. Dieser Aufforderung möchte man, zusammen mit dem HGV Garrel, hiermit nachkommen.

Sinn und Zweck des NLöffVZG ist es, einerseits den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage und der damit verbundenen Arbeitsruhe an diesen Tagen, andererseits sowohl den Interessen des Einzelhandels als auch den Interessen der Kundinnen und Kunden

Rechnung zu tragen. Dabei soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Kundinnen und Kunden erfolgen. Mit der Möglichkeit einer Öffnung an bis zu vier Sonntagen pro Jahr in jedem Ortsbereich wird der Gesetzgeber dem vorgenannten Zweck gerecht.

Ein hohes gesellschaftliches Gewicht nimmt der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ein. Dieser ist im Grundgesetz unter Artikel 140 verankert und somit verfassungsrechtlich ein hohes Gut. Das NLöffVZG bietet an Werktagen umfangreiche Zeiten für die Ladenöffnung ohne zeitliche Beschränkung. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NLöffVZG darf in einer Gemeinde jedoch die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Mit den drei Öffnungen am 22.02.2022, 19.06.2022 und am 18.09.2022 wird die Höchstzahl von vier Sonntagen je Ortsbereich nicht überschritten.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen im Ort Garrel in dem gesetzlich erlaubten fünfstündigen Zeitfenster, welches im vorliegenden Fall antragsgemäß von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr reicht, entspricht den Vorgaben des NLöffVZG.

Zu 1.1) (Garreler Classics):

Die Verkaufsstellen sollen zum 22.05.2022 im Rahmen der Garreler Classic Cars öffnen. Auf den Freiflächen entlang der Hauptstraße und den Nebenstraßen von der Von-Galen-Straße bis zur Petersfelder Straße findet eine große Ausstellung von Oldtimer, Youngtimer, Motorräder, Klassiker, Motorsportfahrzeuge und Harley-Davidson Motorräder sowie ein Oldtimer Teilemarkt statt. Vorführungen und gastronomische Angebote sowie ein vielfältiges Unterhaltungsangebot für Kinder runden die Veranstaltung ab.

Die Garreler Classics prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 (I) 1 Nr. 1 NLöffVZG zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Zu 1.2) (Kirmes mit Flohmarkt):

Die Verkaufsstellen sollen am 19.06.2022 im Rahmen der traditionellen Kirmesveranstaltung mit integriertem Flohmarkt auf der Ortsdurchgangsstraße im Ort Garrel öffnen. Die Kirmes sowie der Flohmarkt bietet der örtlichen Bevölkerung, aber auch den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern aus den Nachbargemeinden und –kreisen, eine Vielzahl an Unterhaltungsmöglichkeiten. Hierzu werden in der Ortsmitte Fahrgeschäfte, Imbissbuden und Getränkestände aufgebaut und durch ein attraktives Rahmenprogramm untermahlt, welches für jede Generation ansprechend gestaltet ist.

Die Kirmesveranstaltung mit dem Flohmarkt zieht an diesem Sonntag traditionsgemäß eine große Zahl von Besuchern aus der Gemeinde Garrel, den umliegenden Gemeinden und Nachbarkreisen an und stellt somit einen besonderen Anlass gemäß § 5 (I) 1 Nr. 1 NLöffVZG zur Öffnung der Verkaufsstellen dar.

Zu 1.3) (Freimarkt und OM Familientag):

Die Verkaufsstellen sollen am 18.09.2022 im Rahmen des traditionellen Freimarktes und dem gleichzeitig stattfindenden OM Familientag im Ort Garrel öffnen. Der Freimarkt mit integriertem Street-Food Festival bietet der örtlichen Bevölkerung aber auch den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern aus den Nachbargemeinden und –kreisen, eine Vielzahl von Unterhaltungs- und gastronomischen Angeboten. Hierzu werden in der Ortsmitte Fahrgeschäfte, Imbiss-, Street-Food- und Getränkestände aufgebaut. Ein attraktives

Rahmenprogramm, welches für jede Generation ansprechend gestaltet ist, begleitet die Veranstaltung.

Zusätzlich wird den Familien aus dem Oldenburger Münsterland auf dem am Sonntag stattfindenden OM Familientag ein großes Mitmach- und Unterhaltungsprogramm angeboten.

Zu 2. (Infektionsschutzmaßnahmen):

Das wandelnde Infektionsgeschehen kann in Abhängigkeit der jeweils aktuellen Inzidenzwerte eine Schließung der Verkaufsstellen oder besondere Bedingungen an die Öffnung der Verkaufsstellen durch das Infektionsschutzgesetz, die Niedersächsische Corona-Verordnung oder durch eine Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg begründen. Diese Allgemeinverfügung ist keine Ausnahmegenehmigung, die sich über die Regelungen der zuvor genannten Normen hinwegsetzen kann. Alle zu den jeweiligen Zeiten geltenden Bestimmungen sind umzusetzen.

Zu 3. (Vorbehalt des Widerrufs):

Gemäß § 36 (I), (II) Nr. 3 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Die zu Nummer 3 getroffene Nebenbestimmung des Vorbehaltes des Widerrufs soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Sollte das Infektionsgeschehen nicht mit einer Ladenöffnung vereinbar sein, so ist die Genehmigung in Teilen zu widerrufen.

Anhörung:

Die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde mit der Bekanntgabe am 23.04.2022 eröffnet. Einlassungen oder Einwände gegen diese Allgemeinverfügung wurden nicht vorgetragen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden ergibt sich aus § 1 NVwVfG i. V. m. § 41 (III) 2, (IV) 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, zu richten.

Garrel, den 09.05.2022

Höffmann

Fundstellen:

* **NLöffVZG** = Niedersächsisches Gesetze über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80)

* **NVwVfG** = Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

* **VwVfG** = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist